

107. Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der Montanuniversität Leoben eine Summe für die Vergabe von Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft zur Verfügung gestellt, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft können für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten beantragt werden. Der monatliche Höchstbetrag ist abhängig von der Zahl der eingehenden qualifizierten Anträge, dem beantragten Zeitraum und den verfügbaren Eigenmitteln des Antragstellers. Anträge ohne vollständige Eigenmitteldarstellung können nicht bearbeitet werden. Durch die Auszahlung der Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft wird kein Dienstverhältnis begründet.

Um der gesetzlichen Verpflichtung aller Organe des Bundes zur Förderung von Frauen nachkommen zu können, ist im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft insbesondere die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses geboten. 40 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages für Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft sind daher für die Vergabe an Frauen vorzusehen.

Die Zuerkennung der Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund der Bewerbungen der Antragsteller. Auf die Zuerkennung bzw. auf eine gewisse Höhe der Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Studium
2. Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gemäß § 4 Studienförderungsgesetz.
3. Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder € 679,- pro Monat).
4. Der Bewerber sollte kein Angestellter der Montanuniversität Leoben sein.
5. Mit der Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft ist ein wissenschaftliches Projekt (auch im Rahmen einer Masterarbeit im In- oder Ausland) durchzuführen, das bereits an der Montanuniversität Leoben bearbeitet wird oder von dem Kandidaten selbst einzubringen ist.
6. Der Antrag muss durch den wissenschaftlichen Betreuer (Univ.-Prof., Ao.Univ.-Prof., Univ.-Doz., Assoz. Prof.) des Projektes befürwortet werden.

Antragstellung:

Die folgenden Unterlagen sind vollständig an das Büro des Rektors, z.Hdn. Frau Mag. Maximiliane Mori zu übermitteln (Print-Version):

1. Formlose Bewerbung inkl. Adresse, Bankverbindung
2. Projektbeschreibung
3. Befürwortung des Projekts durch die Projektbetreuerin / den Projektbetreuer
4. Unterschriebene Erklärung, dass das Projekt von keiner anderen Stelle gefördert wird
5. Tabellarischer Lebenslauf
6. Staatsbürgerschaftsnachweis (in Kopie)
7. Betragsmäßig aufgeschlüsselte Darstellung der (voraussichtlichen) Kosten und Eigenmittel für den beantragten Bezugszeitraum

Einreichfrist: **30.06.2017**

Nach Abschluss des Bezugs:

Nach Ablauf des Förderungszeitraumes ist vom Antragsteller innerhalb von vier Wochen ein Kurzbericht über die Forschungstätigkeit im Rahmen der Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft an das Büro des Rektors, z.Hdn. Frau Mag Maximiliane Mori zu übermitteln. Im Falle eines richtlinienwidrigen Bezugs ist die Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft zurückzubezahlen.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.